

Leonhard Hoë von Hoënegg (\* um 1534 in Oberberg/Franken; † 4. März 1599 in Wien)  
[verehelicht mit Helena Wollzogen (\* 6. April 1553 in Wien; † 27. Dezember 1632 ebenda), Vater des  
lutherischen Theologen Matthias Hoë von Hoënegg (\* 24. Februar 1580 in Wien; † 4. März 1645 in  
Dresden)]

Der (lutherische) Kaiserliche Geheime Rat und Doktor beider Rechte zog mit seiner Familie  
wegen der drohenden Einnahme Wiens während des sog. „Langen Türkenkriegs“ (1593-1606) für  
mehrere Jahre nach Steyr. Während dieser Zeit war er offenbar für Bürgermeister und Rat der Stadt  
Steyr beratend juristisch tätig, was der in Berlin aufgefundene Brief an die N.Ö. Regierung und Kammer  
vom 6. November 1592 zeigt, der seine Unterschrift trägt.

Dieser beinhaltet eine Beschwerde der Stadt Steyr bei der Niederösterreichischen Regierung  
wegen unbefugter Maut-Erhebung durch die Stadt Enns, eine ausführliche Schilderung der  
Verhältnisse mit dem Hinweis, dass auf die erste Beschwerde die Stadt Steyr den Bescheid erhielt, dass  
ihre althergebrachten Rechte nicht angetastet werden sollen. Trotzdem hätten ihre Widersacher jetzt  
wiederum eine Maut bei Ebelsberg eingehoben und gedroht alle Mautverweigerer in eine „Eiserne  
Fidl“ (Schandgeige) zu sperren, als die Fuhrleute zwei für die Stadt Steyr bestimmte Fass Büchsen  
geladen hatten. Man verlange nunmehr die Rückzahlung des zu Unrecht erhobenen Maut-Betrages  
und eine Strafe von 300 Ducaten wegen der entstandenen Misshelligkeiten und Missachtung der  
fürstlichen Verfügung.

Rückseitigen der Bescheid der Regierung. Mit großer Paraphe „M“ (Erzherzog Matthias).

Derrer gehorsames Anrueffen und bitte.

N: Burgermaisters, Richters vnnd Raths der Statt Steyer.

Contra

N: Richter vnnd Rath der Statt Enns.

Denen Von Enß zubevelhen das Sÿ Jerer Fürstl. Durchl. in diser sachen ergangenen gewesnen  
Resolution in ainem Vnd anderem ain Wirckhlich Volziehen laisten, und Sÿ dawider nit beschweren  
lassen damit Peenfal aufzusezen nit noth werde. 6. November A. 92

Transkription:

Hochlöblich N:Ö: Reg: vnd Cam:

Genedig Herrn Vor der Fürl: Durch: Herrn Ma-  
thiasen Erzherzogen Zue Österreich Vnseren genedigsten  
Herrn, haben wir vns wegen des, den 20 Augusti  
diez Jars von Eur g. an vns Ausgangnen Beuelchs, der  
Eblspergerischen Mautt halber hiemeit A. Zum höchsten  
beschwört vnd denselben widerumben Zu relaxieren, Vnd  
beÿ unserer Freÿhaitten vnd gerechtighaitten, bis Zu  
erörterung des Streits, verbleiben Zu lassen, So wol  
auch Derer Von Enns auf Zu legen begert, das Sÿ vns  
vnd vnser Burger vermög des aufserichten Vertrags  
vnseren Wahren vngehindert durch Passiern, vnnd die  
vnfüglich abgenommene Mautt, wider restituieren,  
Darüber sich höchst erwendte Ir Frch: Drch: so viel  
diesen Urteil antrifft, genedigist dahin resolviert  
das nemblich wier noch der Zeit beÿ unserer Possess  
und Jüngsten aufserichten Vertrag gelassen, das Je-

nige so vns auf ermelter Ebelspergerischen Mautt  
eingezogen worden, widerumb restituirt, vnd was  
wir khünfftig durch führen, bis zu völliger erör-  
terung des Streitts ordenlich beschrieben werden soll.

Wiewol nun hierauf von Eur g: aus, Innligender  
Beuelch B an die von Ennß geuerttigt, vnd Ihnen  
lautt Execution C. den 14 October nächshin exe-  
quirt worden, So will es doch beÿ Ihnen khain  
ansehen haben noch ainichen gehorsamn erraichen, Dann  
Sÿ fahren noch ainen als den andern Weg mit abforde-  
rung berürtter Mautt Zu Ebelsperg fort, vnd wann  
Vnser mittburger dieselbe nit geben wollen, lassen  
Sÿ Ihnen Die güetter gar ablegen, Wie dann der  
Vnserigen erst seidhero, als den 17 berürttes Monats  
Octob. Da Sÿ anderst Ire alda durch gefürtte Wah-  
ren Zu Iren Schaden vnnd verhinderung der Versilberung  
nicht dahinden lassen wöllen, solche begertte vnbil-  
liche Mautt aus Zwang Dieser vergwalttigung  
bezahlen müssen, Ja es sein noch den 23 October  
Zwaÿ Vaß Püxen gehn Steÿr gehörig, vmb das  
sich Die, Deren Sÿ gewest, der Mautt in crafft  
angeregtes Beuelchs, darauf Sÿ sich gewendet, ver-  
waigert, abgelegt worden, vnd noch Ir dero von  
Ennß Mautt Verwalter dar Zue gegen den Fuhr-  
leutten diese spöttliche bethroung vermeldet, Es  
hetten Ihme Die von Enns ain Eiserne Fidl ge-  
schiekht, darin solten die Jenigen, so die Mautt  
nicht geben wollen, geschlagen werden. Die-  
weil vnns dann solches khaines Wegs Zu gedulden,  
Vorderist aber Dieses alles Zuuerachtung der Förl.  
Resolution vnd Eur g: darüber ausgegangen Be-  
uelchs angesehen, So bitten Eur g: wir aber-  
malen ganz gehorsamblich, die wollen denen von  
Ennß, mit mehrerm ernst vund beÿ Peen 500 Ducaten  
in Gold auferlegen vnd beuelhen, das Sÿ nit al-  
lain Jüngsten an Sÿ ausgegangen Beuelch gehorsamb  
voll Ziehung laisten, vnd den unserigen, so wol die  
vorige als die Jezige ausgegebne Mautt als bald  
widerumben Zuestellen, auch die aufgehaltene  
güetter fortt lassen, sondern auch sich mit vnns  
vmb Diesen Zuegefüegten gwaltt, welchen wir  
auf 300 Ducaten in Gold æstimiern, sambt ab-  
trag der Expens, Vnkosten Vnd Schäden vergleichen,  
Das verdienen wir gehorsamblich, Vnns beuelhendt  
Eur g.

Gehorsambe  
N: Burgermaister, Richter  
Vnd Rath der Statt Steÿr

L. Hoe d: H.